

Jugendforum
DUISBURG



Schutzkonzept

Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation

Duisburg, 16.06.2022

Inhalt

Einleitung.....	1
Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation	1
Sexuelle Bildung	2
Qualifizierung und Fortbildung von haupt- & nebenberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	2
Feststellung der Eignung von <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>	2
Beschwerde- & Krisenmanagement.....	3
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Beteiligter Personenkreis	3
Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	4
Verfahrensablauf bei Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.....	5
Aufarbeitung.....	6
Ablaufplan bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	7
Literaturverzeichnis.....	8
Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.....	9
Gruppensätze	10
Ansprechpartner	11
Beratungsstellen.....	12
Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen.....	13
Dokumentationsraster	14
Selbstverpflichtungserklärung.....	15
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	16
https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html	16
Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII	17

Einleitung

Das Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und steht in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Kindeswohlgefährdungen zu schützen.

Wir sind Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., einer der größten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und verstehen uns als Teil der evangelischen Kirche in Duisburg. Unser Handeln richtet sich am christlichen Menschenbild und der daraus folgenden wertschätzenden Grundhaltung sowie einer Kultur der Achtsamkeit aus. Wir orientieren uns an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, achten ihre Persönlichkeit und Würde, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Auf dieser Basis entwickeln wir schützende Strukturen für Kinder und Jugendliche und wirken durch präventive Angebote potenziellen Risikofaktoren entgegen¹.

Bei der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes lehnen wir uns an die „*Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Jugend im Rheinland*“ vom 25. September 2011 an:

Kultur der Achtsamkeit heißt, die Lebenswelten von jungen Menschen wahrzunehmen, Bewusstsein für alle Formen der Gewalt, im Besonderen sexueller Gewalt und Grenzverletzung, zu schaffen, ihnen entgegen zu treten und Betroffenen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. [...] In Wahrnehmung unserer Verantwortung für junge Menschen verpflichten wir uns zur Einhaltung folgender Standards:

Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation

[...] Unsere Präventionsarbeit soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. [...] Es gilt eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens von Gewalt, Grenzüberschreitung und Diffamierung in Sprachfähigkeit und Widerstand äußert. Wir verstehen Prävention als pädagogische Haltung und nicht als zeitlich begrenzte Maßnahme. Diese Haltung entwickelt sich auf der Grundlage der Kenntnisse über gesellschaftliche Machtstrukturen und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen. Sie beruht auf der Reflexion der eigenen Lebensgeschichte, auf Umgang mit und Einstellung zur Sexualität, auf erlebte und ausgeübte Gewalt und auf eigenen Wertvorstellungen. Sie drückt sich in einer altersangemessenen, Resilienz orientierten und kontinuierlichen pädagogischen Arbeitsweise aus. Ein solches Umfeld wirkt präventiv.

¹ Die gemeindlichen Schutzkonzepte der Kirchengemeinden greifen bei unseren Kooperationsangeboten

Bezugnehmend auf das *Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung* (Artikel 19,32 und 34 der Kinderrechtskonvention) machen wir den Kindern und Jugendlichen unsere „Gruppensätze“ bekannt. Die „Gruppensätze“ (siehe Seite 10) bestärken die Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten und unterstützen sie dabei, ihre Grenzen selbstbewusst und frei von Schuldgefühlen aufzuzeigen. Indem wir die „Gruppensätze“ mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und auf ihre Gültigkeit aufmerksam machen, möchten wir eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen, in der sich die Kinder und Jugendlichen frühzeitig an uns wenden und wir so ggf. schneller handeln können.

Sexuelle Bildung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, auch als sexuelle Wesen wahr- und ernstgenommen zu werden. [...] Wir fördern Kinder und Jugendliche in einem ganzheitlichen Verständnis von Sexualität, welches Körper, Geist und Seele als Einheit wahrnimmt. Wie jede Bildung wird auch sexuelle Bildung in diesem Sinne als Selbsttätigkeit begriffen. [...] In der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen stärken sie ihr Selbstwert- und Verantwortungsgefühl und entwickeln Beziehungs- & Liebesfähigkeit (Erg.d.Verf.). Gleichzeitig erfahren und setzen sie dabei Grenzen, so dass sie [...] Resilienz ausbilden. Wir begleiten sie auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung. [...]

Qualifizierung und Fortbildung von haupt- & nebenberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um diese Qualitätsstandards nachhaltig zu sichern, verankern wir strukturell regelmäßige Fortbildungen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Ebenen. Dabei verstehen wir den Schutz vor Kindeswohlgefährdung als Querschnittsthema. [...]

Feststellung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dienen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und zugleich auf den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht. (EKiR, Schutzkonzepte (Evangelische Jugend im Rheinland, 2011; Deinet & Sturzenhecker, 2013)

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis für alle haupt- & nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, diese Pflicht gilt ebenfalls für regelmäßig Mitarbeitende im Ehrenamt. Für letztere wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. *Die Selbstverpflichtungserklärung soll ab dem ersten Mal Mithelfen unterzeichnet werden, das erweiterte Führungszeugnis ab der fünften Veranstaltung, spätestens aber nach einem Jahr eingefordert werden.*

Als Rechtsgrundlage gilt §45 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) i. V. m. §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Beschwerde- & Krisenmanagement

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf transparente, institutionelle Strukturen und verbindliche Verfahren. Sie haben im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein Recht auf Mitbestimmung des Verfahrens.

In unserem Schutzkonzept zeigen wir Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen auf, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer) benannt werden können.

Durch geeignete Maßnahmen tragen wir dafür Sorge, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls benennen wir Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden.

Dies gilt im besonderen Maße auch für einen Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Fall können sich die Betroffenen an die jeweiligen benannten Ansprechpersonen wenden.²

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Beteiligter Personenkreis

Im Prozess der Verhütung von Kindeswohlgefährdung sind mehrere Personen- bzw. Funktionsgruppen beteiligt, deren Rolle im Verfahren weitgehend gesetzlich geregelt ist. Im Einzelnen:

² Siehe dazu Kapitel: Ansprechpartner

Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter

alle, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind

sachkundige Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter

hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von §8a Abs. 4 Ziff. 1 SGB VIII, die sich in Fragen des Kinderschutzes durch besondere Sachkenntnis auszeichnen (entsprechende Fortbildung, Berufserfahrung). Das Forum evangelische Jugendarbeit benennt sachkundige Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter übergreifend für alle Bereiche.

Standortverantwortliche:

- die pädagogische Leitung eines – in unserem Falle - Standorts der Jugendeinrichtung bzw. eines Arbeitsbereichs (Projektstandorte, Orte der Mobilen Arbeit). Die Standortverantwortlichen können, müssen aber nicht „sachkundige Mitarbeiterin / sachkundiger Mitarbeiter" sein.

Insoweit erfahrene Fachkraft:

- hauptamtliche Mitarbeiterin / hauptamtlicher Mitarbeiter im Sinne von §8a Abs. 4 Ziff. 2 SGB VIII, die / der für die Aufgaben des Kinderschutzes durch eine dafür vorgesehene und mit einem Abschlusszertifikat testierte besondere Zusatzausbildung qualifiziert ist. Insoweit erfahrene Fachkräfte müssen beim Jugendamt vorgehalten werden, darüber hinaus im Netzwerk / in der Kooperationsgemeinschaft.

Qualitätszirkel Kinderschutz:

- Der Qualitätszirkel setzt sich zusammen aus allen Standortverantwortlichen und den sachkundigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, die sich regelmäßig mit Fragen der Kindeswohlgefährdung und der Umsetzung des Schutzkonzeptes befassen.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

- rechtlich vorgeschriebener hoheitlicher Dienst des örtlichen Jugendamtes, der als Garant der sozialen Grundversorgung vorgesehen ist sowie die gesetzlich verpflichtenden sozialen bzw. erzieherischen Hilfen koordiniert. Der ASD unterhält Außenstellen in den Stadtbezirken.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

- 1 Nimmt eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiterin / ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter wahr, dass das Wohl eines Minderjährigen gefährdet ist oder gefährdet sein könnte,
- 2 so meldet sie / er dies unverzüglich der sachkundigen Mitarbeiterin / dem sachkundigen Mitarbeiter im Kinderschutz und informiert gleichzeitig die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen bzw. die pädagogische Leitung.
- 3 Die Standortverantwortlichen veranlassen das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- 4 und beruft zusammen mit ihr den Qualitätszirkel Kinderschutz ein, um eine gemeinsame Risikobewertung vorzunehmen.
- 5.1 Im Falle einer Gefährdung oder drohenden Gefährdung, die im Rahmen der eigenen Möglichkeiten abgewendet werden kann, wird zunächst unter Einbeziehung des Minderjährigen ein gemeinsamer Schutzplan entwickelt sowie geeignete Hilfsangebote vorgestellt und ggf. Kontakt zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
- 5.2 Kommt es bei der Risikobewertung zur Einschätzung, dass eine Gefährdung durch eigene Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, wird eine Gefährdungsanzeige an das örtliche Jugendamt, hier bei den jeweiligen Außenstellenleitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, gestellt. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über diesen Schritt informiert.
- 6 Die Abläufe werden (6) unabhängig von den Ergebnissen schriftlich dokumentiert und vom Qualitätszirkel Kinderschutz festgehalten.

Verantwortlich für den gesamten Ablauf ist die / der jeweilige Standortverantwortliche (pädagogische Leitung). Sie / Er nimmt die mögliche Gefährdungsmeldung entgegen (1), informiert die sachkundige Mitarbeiterin / den sachkundigen Mitarbeiter (2), zieht die insofern erfahrene Fachkraft hinzu (3), beruft den Qualitätszirkel Kinderschutz ein (4), führt dessen Beschlüsse aus (5.1 oder 5.2) und sorgt für die Dokumentation des Prozesses (6). (Siehe dazu S. 7)

Verfahrensablauf bei Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

Im Fall einer Vermutung von Verletzung des Kindeswohls ist es wichtig, kollegial zu handeln. Im Vermutungsfall gegen eine ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterin / einen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter gehören dem Interventionsteam an:

- Vereinsvorsitzende / Vereinsvorsitzender

- Geschäftsführung
- Rechtsbeistand / Mitarbeitervertretung
- Leitungsverantwortliche des Vereins
- Fachberatung
- ...

Verantwortlich für die Einberufung des Interventionsteam ist die Geschäftsführung.

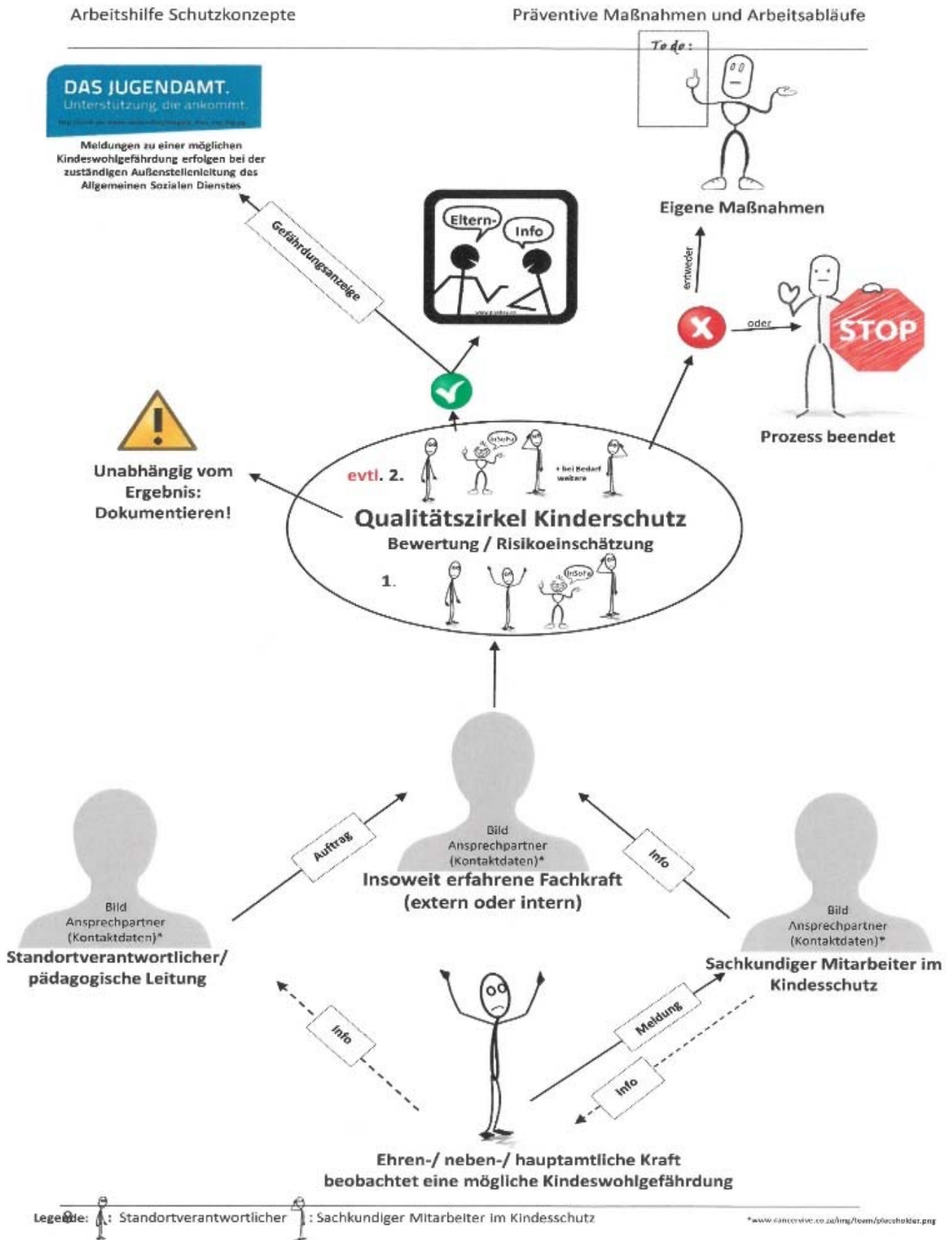
Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Alle Information müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden.

Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden (Qualitätszirkel).

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Qualitätszirkel und den jeweiligen Standortverantwortlichen zu klären.

Ablaufplan bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



Literaturverzeichnis

- Deinet, U., & Sturzenhecker, B. (. (2013). *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit* (Bd. 4. überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer VS.
- Evangelische Kirche im Rheinland. (2019. 2. überarbeitete Auflage.). [*SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH*]; *Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt*. Düsseldorf. Von https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf abgerufen 17.08.2020
- Evangelische Jugend im Rheinland. (2011). *Ermutigen, Begleiten, Schützen. Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Kirche im Rheinland*. Von https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320_Ermutigen_Begleiten_Schuetzen_Qualitaetsstandards_Kindesschutz.pdf abgerufen 17.08.2020
- Evangelischer Jugendhilfeverbund Duisburg (2018): *Arbeitshilfe Schutzkonzepte. Präventive Maßnahmen und Arbeitsabläufe zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in den Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Duisburg. Diakonisches Werk Duisburg.*
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe: (Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 I 960). *§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html> abgerufen 17.08.2020

Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

_____ Datum _____ Ort _____ Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

_____ Anschrift

E-Mail

Telefon
bitte ankreuzen
<input type="checkbox"/> Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
<input type="checkbox"/> Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
<input type="checkbox"/> Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen
<input type="checkbox"/> Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner/in
<input type="checkbox"/> Ich möchte...

Gruppensätze

1. Dein Körper gehört dir!
Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!
2. Du hast ein Recht, nein zu sagen!
Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!
3. Vertraue deinem Gefühl
Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!
Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.
5. Du hast ein Recht auf Hilfe!
Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!
6. Keiner darf dir Angst machen!
Lass dir von niemanden einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.
7. Du bist nicht schuld!
Wenn jemand deine Grenze überschreitet – egal, ob du Nein sagst oder nicht – ist immer derjenige verantwortlich für das, was passiert.³

³ Gruppensätze nach: (Evangelische Kirche im Rheinland, 2019. 2. überarbeitete Auflage.)

Ansprechpartner

Standort	Verantwortlicher Mitarbeiter
Jugendzentrum Ostacker Ostackerweg 75 47166 Duisburg	Alexander Born alexander.born@jugendforum-duisburg.de Telefon: 01522 78 34 283
Jugendzentrum „JuBe“ Meiderich Auf dem Damm 10 47138 Duisburg	Christina Schubert christina.schubert@jugendforum-duisburg.de Telefon: 01522 47 37 874
Jugendzentrum Bruckhausen Reinerstraße 2 47166 Duisburg	Benjamin Fürmann benjamin.fuermann@jugendforum-duisburg.de Telefon: 0174 84 01 373
Jugendzentrum Laar Werthstraße 19 47119 Duisburg	Burcu Askar burcu.askar@jugendforum-duisburg.de Telefon: 01520 58 34 379
Jugendzentrum Marxloh Karl-Marx-Straße 24 47169 Duisburg	Alexander Beuels alexander.beuels@jugendforum-duisburg.de Telefon: 0203 57 83 02 63
Mobile KiTa Reinerstraße 2 47166 Duisburg	Franziska Kirschnick Franziska.kirschnick@jugendforum-duisburg.de Telefon: 01573 44 53 131
Geschäftsführung Reinerstraße 2 47166 Duisburg	Martina Herrmann martina.herrmann@jugendforum-duisburg.de Telefon: 0203 80 71 204

Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	Anke Jäger a.jaeger@ev-beratung.de Telefon: 0203 99 06 915
Evangelisches Bildungswerk Duisburg	Marcel Fischell m.fischell@ebw-duisburg.de Telefon: 0203 29 51 28 00
Diakoniewerk Duisburg	Brunhilde Seitzer Brunhilde.seitzer@diakoniewerk-duisburg.de Telefon: 0203 93 15 12 20
Jugendamt der Stadt Duisburg (Allgemeiner Sozialer Dienst)	jugendamt@stadt-duisburg.de Telefon: 0203 94 000 www.duisburg.de/vv/oe/dezernat-ii/51/Jugendamt.php
Evangelisches Jugendreferat im Kirchenkreis Duisburg	(zurzeit vakant) Telefon: 0203 29 51

Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen

Name des Protokollanten & Funktion:

Datum & Ort:

Name, Alter & Anschrift des betroffenen Klienten:

Vermutete Täterin / Vermuteter Täter (Name, Alter, Beziehungsverhältnis & eventuell Anschrift):

**Zeugen (Name & Kontaktdaten)
Beobachtung der Zeugen:**

Hilfestellung für die Dokumentation

- Persönliche Eindrücke/ Eigene Vermutungen und Hypothesen
- Mögliche Unterstützung
- Mögliche Gefahren
- Was mir noch wichtig ist
- Tatvorgang (möglichst detailliert)
- Sachlich formulieren, leserlich, keine Abkürzungen verwenden

Dokumentationsraster

Datum:

Ort:

Protokollführung:

Anwesende:

Beobachtung

Kollegiale Beratung

Protokoll

Sonstiges:

--	--	--	--

Weiteres Vorgehen:

Verantwortlichkeit dafür:

- weitere Beobachtung
- kollegiale Beratung
- Qualitätszirkel
- Elterngespräch/ Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Information weiterleiten an Dienstvorgesetzte
- Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Duisburg
-

Selbstverpflichtungserklärung

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum Unterschrift

Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 I 960
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel